

Nach dem auch vor Alters im brauch gehalten vnd also herbracht worden / daß ein jeder Müller / von einem jeden Scheffel zwei Mezen vor sein gebürnus genommen / so soll es auch noch mals also dabey bleiben / vnd hierüber mehr nicht von einem Scheffel von dem Müller gemekt vnd genommen. Vnd darüber niemands mit abforderung Mahlgeldes oder sonst einiger gestalt beschweret werden / ben zehen Gulden vnnachlässiger straffe / die so oft vnd viel der Müller vor sich oder die seinen / düssen überwiesen werden / zuerlegen.

Zum drey vnd zwanzigsten.

Nach soll ein jeder Müller schuldig sein / seine Mühlgeste / nach rechter ordnung wie die zum mahlen bringen / vnd in die Mühl kommen / mit dem mahlen / zubefördern / Vnd keinen vmb gelübnuß oder gunst willen dem andern vorziehen / Es geschehe dann mit des Mühlgastes welchen die ordnung des Mahlens betroffen / gutem willen vnd nachlassung.